AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Januar 1980 Nr. 390

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Einzonung des Gebietes nördlich des Cheesiweges in die Zone W 2 und die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Bereits mit RRB Nr. 4009 vom 13. Juli 1979 hat der Regierungsrat einer Einzonung im Gebiet Roggenfeld zugestimmt. Das vorliegende Teilgebiet war in diesem Plan enthalten, konnte jedoch vorab aus Gründen des Ortsbildschutzes sowie der Erhaltung der für die Landwirtschaftsbetriebe wichtigen Hofstattflächen nicht genehmigt werden.

Das kant. Amt für Raumplanung forderte sämtliche betroffenen Grundeigentümer zur Stellungnahme über eine allfällige Nichteinzonung auf. Ein Grundeigentümer setzte sich für den Erhalt der Hofstattflächen ein, die übrigen und der Gemeinderat verlangten weiterhin eine Einzonung. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde die Bauvorschriften für das umstrittene Gebiet verschärft. Es sind nur noch Häuser mit max. 4,50 m Gebäudehöhe, Steildach von 40 - 50° Neigung und Firstrichtung entsprechend den bestehenden Altbauten zulässig. Die strengen Vorschriften gewährleisten eine der Bedeutung des Neuendorfer Ortskerns angemessene, rücksichtsvolle Bauweise.

Die erneute öffentliche Auflage des Planes und der bereinigten Bauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 26. Oktober bis 24. November 1979. Während der Auflagefrist ging keine Einsprache ein, weshalb der Gemeinderat den Plan und die Vorschriften am 26. November 1979 genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

26348 - 100000 - 1979

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Nachdem die Gemeinde die Bauvorschriften erheblich verschärft hat, sind wesentliche Bedenken, die sich gegen eine Einzonung richten, entschärft worden. Zudem konnte die Gemeinde darlegen, dass das Gebiet mit dem in der Zwischenzeit erfolgten Ausbau des Cheesiweges inkl. Wasser- und Abwasserleitung als erschlossen gelten kann. Da bei der erneuten Auflage des Planes und der Bauvorschriften im übrigen keine Einsprachen eingingen, kann davon ausgegangen werden, dass auch von Seiten der Grundeigentümer keine wesentlichen Einwände mehr gegen eine Einzonung bestehen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Roggenfeld, Zone W 2, der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.

2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 68) RE
Fr. 218.--

Der Staatsschreiber:

Dr. Max [illegible]

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) HS
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der EG, 4623 Neuendorf
Baukommission der EG, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Lehnrüttiweg 849, 4702 Oensigen

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der Bebauungsplan "Roggenfeld Zone W 2" der Einwohnergemeinde Neuendorf.